

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SPV Solutions, Products, Visions AG

Baierbrunner Straße 23

D-81379 München

Telefon +49 (0) 89 68 09 71-0

Telefax +49 (0) 89 68 09 71-20

info@myspv.com

www.myspv.com

SPV Solutions, Products, Visions AG

Baierbrunner Straße 23 | 81379 München | Deutschland | T +49 89 680971-0 | F +49 89 680971-20 | E info@myspv.com | www.myspv.com

Vorstand: Wolfgang Braun | Aufsichtsratsvorsitzender: Albert Hemmerle

Registergericht München | HRB 159 037 | USt.-Id DE 814517021

Stadtparkasse München | BLZ 701 500 00 | Konto 10-233 880 | Swift SSKMDEMM | IBAN DE267015000000 10233880

Commerzbank AG | BLZ 700 400 41 | Konto 2 272 995 | Swift COBADEFF700 | IBAN DE12700400410227299500

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bedingungen	3
A. Definitionen	3
B. Allgemeine Vertragsbedingungen	3
§ 1 Angebote, Annahme, Widerrufsrecht	3
§ 2 Vergütung	3
§ 3 Zusatzleistungen, Versand-/Reisekosten	3
§ 4 Zahlungsbedingungen	4
§ 5 Mängelhaftung (Gewährleistung)	4
§ 6 Haftung für Schadensersatz in sonstigen Fällen	4
§ 7 Rechtsmängel	5
§ 8 Allgemeine Haftungsregelungen	5
§ 9 Treuepflicht, Datenschutz, Geheimhaltung	5
§ 10 Eigentumsvorbehalt	6
§ 11 Change Request	6
§ 12 Störungen bei der Leistungserbringung	6
§ 13 Vertragslaufzeiten	6
§ 14 Allgemeine Bestimmungen	7
§ 15 Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht	7
II. Besondere Bedingungen	7
C. Lizenzbedingungen	7
§ 1 Vertragsgegenstand Lizenzvertrag	7
§ 2 Nutzungsrecht an der SPV-Software	7
§ 3 Installation und Sicherungskopie	8
§ 4 Laden und Ablauf der Software	8
§ 5 Fehlerberichtigung (außerhalb der Mängelhaftung)	8
§ 6 Reverse Engineering und Schnittstellen	8
§ 7 Grenzen der Nutzung, Laufzeit/Kündigung bei Miete	8
§ 8 Übertragbarkeit	9
§ 9 Pflichten des Lizenznehmers	9
§ 10 Mängelbeseitigung	9
§ 11 Mitwirkungspflichten des Anwenders	9
D. DRITTSOFTWARE	10
§ 1 Nutzung der Drittsoftware	10
§ 2 Marken, Kennzeichen	10
E. Sonstige Leistungen	10
§ 1 Regelungsgegenstand	10
§ 2 Ablieferung, Ablieferungstest	10
§ 3 Pflichten des Auftraggebers	11
§ 4 Allgemeine Zusammenarbeit	11
§ 5 Rechte am Vertragsgegenstand	11

I. Allgemeine Bedingungen

A. Definitionen

- (1) „Hersteller“, „Lizenzgeber“ oder „SPV“ in der Verwendung in diesen Bedingungen ist die SPV Solutions, Products, Visions AG.
- (2) „Vertrag“ oder „Bedingungen“ meint diese Bedingungen in dem Allgemeinen und besonderen Teil.
- (3) „Angebot“ meint das von SPV dem Kunden übersandte Angebot, bzw. im Zusammenhang mit einem abgeschlossenen Rahmenvertrag auch den Einzelabruf in Verbindung mit diesem Rahmenvertrag.
- (4) Der Empfänger von Leistungen in der Verwendung in diesen Bedingungen wird als „Kunde“, „Auftraggeber“, „Nutzer“, „Anwender“ oder „Lizenznehmer“ bezeichnet.
- (5) „Datenverarbeitungseinheit“ im Sinne dieser Bedingungen ist die Datenverarbeitungseinheit, auf welchem die Software nach dem Lizenzvertrag betrieben und/oder dauerhaft gespeichert werden darf.
- (6) „Vertrauliche Informationen“ sind solche Daten und Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, insbesondere das Know-how, die Funktionsprinzipien und die Geschäftsgeheimnisse, die in der Software verkörpert sind.
- (7) „Vorhersehbarer, typischerweise eintretender Schaden“ im Sinne dieser Bedingungen umfasst solche Schäden, die nach dem normalen Vertragsverlauf und einer bestimmungsgemäßen Softwarenutzung eintreten können, nicht aber solche Schäden, die aufgrund eines bestimmungsfremden Einsatzes der Software entstehen können.

B. Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Angebote, Annahme, Widerrufsrecht

- (1) Telefonische Auskünfte sind unverbindlich. Angaben auf unserer Website oder in allgemeinen Informationsschriften stellen nur allgemeine Informationen dar. Ein Vertragsverhältnis kommt erst mit Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung und mit dem im Angebot wiedergegebenen Inhalt zustande.
- (2) Gegenstand unseres Angebotes ist die im Angebot jeweils näher beschriebene Nutzung/Bezug der im Angebot genannten Leistungen gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes. Gegen gesonderte Vergütung erbringt SPV weitere Dienstleistungen, deren Umfang und Entgelt jeweils durch das Angebot und die Auftragsbestätigung bestimmt werden.
- (3) Ist SPV aus Gründen, die keine der Parteien zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Streik und sonstigen bei SPV nicht vorhersehbaren und von SPV nicht zu vertretenden Leistungshindernissen, die durch wirtschaftlich zumutbare Aufwendungen nicht zu überwinden sind) nicht in der Lage, die übernommenen Leistungen rechtzeitig zu erbringen und ist dies auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht möglich, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In diesen Fällen behält der Kunde den Anspruch auf die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Teilleistungen, SPV auf unseren anteiligen Vergütungsanspruch, soweit etwa erbrachte Teilleistungen selbständig nutzbar sind.

§ 2 Vergütung

- (1) Der Kunde bezahlt an SPV die jeweils vereinbarte Vergütung.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, vergütet der Kunde die Arbeits- und Reisezeit von SPV nach Zeitaufwand entsprechend der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen allgemeinen Preise von SPV.
- (3) SPV kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, wird die aufgewendete Zeit in Zeiteinheiten von 15 Minuten in Zeitnachweisen erfasst. Angefangene Zeiteinheiten werden bei der Vergütung voll berechnet. Diese Dokumentation wird mit der Rechnung übermittelt.
- (4) Die angegebenen Stundensätze für Leistungen der SPV gelten für den Einsatz im Großraum München. Befindet sich der Einsatzort zur Erbringung der Leistungen nicht im Großraum München, gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen SPV-Preisliste als vereinbart.
- (5) Für alle anfallenden An- und Abreisen zu Zielen außerhalb des Großraum München werden 50 % der anfallenden Reisezeit als Arbeitszeit in Rechnung gestellt.
- (6) Die Rechnungsstellung der Reisekosten und der Reisezeitvergütung erfolgt monatlich zusammen mit der monatlichen Abrechnung der Leistungen.
- (7) Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben. Wegen Mängeln kann der Vertragspartner Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.
- (8) Für den Fall, dass der Vertragspartner mit Zahlungen in Verzug gerät, ist SPV berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte solange einzustellen oder zurückzuhalten, bis der Vertragspartner Zahlung geleistet hat. Weiterhin kann SPV die Durchführung noch ausstehender Leistungen wahlweise davon abhängig machen, dass der Vertragspartner die jeweils nächste Teilzahlung in voller Höhe bevorschusst oder für die noch ausstehende Vergütung eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank auf erstes Anfordern bereit stellt. Darüber hinaus werden die überfälligen Zahlungen, mit denen sich der Vertragspartner in Verzug befindet, mit Verzugszinsen gemäß § 288 II BGB belegt.
- (9) Feste Leistungstermine gelten nur, soweit sie schriftlich vereinbart sind. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass SPV die Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.
- (10) Der Vertragspartner darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SPV an Dritte abtreten.

§ 3 Zusatzleistungen, Versand-/Reisekosten

- (1) In Anspruch genommene Leistungen und/oder Zusatzleistungen werden jeweils vereinbarungsgemäß gemäß Vereinbarung im Angebot bzw. – soweit ein Preis nicht vereinbart wurde – nach allgemeiner Preisliste abgerechnet. Sollte nichts anderes vereinbart sein, werden die Leistungen nach Abschluss der Leistungen und vor Lieferung der Waren oder von Software in Rechnung gestellt, oder nach der jeweils letzten vereinbarten Leistungserbringung. Stunden- oder Tagessätze verstehen sich ohne Reisekosten und Spesen.

- (2) Versandkosten im Rahmen der Erbringung von Zusatzleistungen, Reisekosten und Spesen für Zusatzleistungen vor Ort werden je nach angefallener Höhe im Rahmen der Rechnungsstellung abgerechnet. Es gelten die allgemein üblichen Reisekostenpauschalen, die steuerlich Gültigkeit haben.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Grundsätzlich gilt für Rechnung die Zahlungsbedingung die im Angebot vereinbart wurde. Die Rechnungszahlung erfolgt auf folgendes Geschäftskonto:
Bankverbindung: Stadtparkasse München
BLZ: 701 500 00 | Konto: 102 33 880
Swift SSKMDEMM | IBAN DE267015000000 10233880
- (2) Ist kein besonderes Zahlungsziel vereinbart sind Rechnungen binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
- (3) Alle in Angeboten oder Verträgen genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Soweit in Angeboten Mehrwertsteuersätze genannt sind, sind diese – auch soweit das Angebot im Übrigen bindend ist – insoweit nicht bindend, als der jeweils bei Vertragsabschluss gültige Mehrwertsteuersatz gelten soll, wenn der Vertragsschluss länger als 3 Monate nach Abgabe des Angebotes erfolgt. Bei Verträgen mit laufender Zahlung bzw. laufender Lieferung oder laufender Leistung gelten – unabhängig von der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung – jeweils die Mehrwertsteuersätze, die bei Rechnungsstellung/Zahlung und/oder Erbringung der Lieferung oder Leistung gelten.
- (4) Steuernummer beim Finanzamt München: 143/101/61420, USt.-Id.Nr.: DE814517021. Die SPV ist beim Amtsgericht in München unter der Nummer HRB 159 037 eingetragen.

§ 5 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HBG ordnungsgemäß und unverzüglich nachgekommen ist.
- (2) Es gilt die gesetzliche Regelung über die Mängelhaftung mit folgender Abweichung:
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr.
 - Die Verjährungsfrist für Lieferungen beginnt mit Ablieferung an den Kunden.
 - Die Verjährungsfrist für Leistungen beginnt mit Abschluss der Leistungserbringung an den Kunden, die jeweils durch geordnete Bestätigung (gezeichneter Leistungsnachweis bzw. Ablieferungs- oder Abnahmebestätigung) festgehalten wird.
 - Im Rahmen der Mängelhaftung wird SPV selbst oder über von ihr beauftragte Dritte zunächst versuchen, den Fehler zu beheben bzw. beheben zu lassen.
 - Sofern die Nachbesserung binnen angemessener Frist nicht erfolgreich durchgeführt wird, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung des Entgeltes) nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen.
 - Bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Mängelhaftung durch den Kunden haftet SPV nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit den Ansprüchen eine Verletzung zugrunde liegt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SPV, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SPV beruhen. Soweit SPV oder seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - SPV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit sie schuldhaft, also auch bei Vorliegen nur einfacher Fahrlässigkeit, eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von SPV auch im Rahmen von vorstehendem Abs. 2 lit. e auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schadens begrenzt, soweit nicht der Anspruch aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist.
 - Die Haftung für ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheiten wird durch vorstehende Regelungen nicht beschränkt, soweit die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit den Kunden gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollte. Nicht beschränkt wird durch vorstehende Regelungen weiter die Haftung der SPV (einschließlich seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen) für gesetzliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ansprüche aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung von SPV im Rahmen der Mängelhaftung ausgeschlossen. Insbesondere entfällt die Mängelhaftung, wenn und soweit gelieferte Leistungen oder Software durch den Kunden unsachgemäß behandelt werden, oder Software in einer defekten oder nicht kompatiblen Hard- oder Softwareumgebung benutzt wird. Gleiches gilt, wenn der Kunde unberechtigt Änderungen der Software vornimmt
- (3) Im Falle der Mangelbeseitigung, insbesondere im Rahmen der Nachlieferung oder Nachbesserung, werden die erforderlichen Aufwendungen für die Arbeiten von SPV oder von ihr beauftragter Dritter sowie für etwaige Transportkosten die durch den Kunden verauslagt werden durch den Kunden getragen bzw. erstattet. Dies gilt nicht, soweit sich diese Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Software an einem anderen Ort, als den im Angebot genannten Ort der Erstinstallation verbracht wurde oder ein Fernwartungszugang durch den Kunden (falls in dieser Vereinbarung oder dem Angebot vorgesehen) zur Verfügung gestellt wird.

§ 6 Haftung für Schadensersatz in sonstigen Fällen

- (1) Die Mängelhaftung von SPV richtet sich ausschließlich nach vorstehendem Paragraphen.
- (2) Für sonstige Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz geltend die folgenden Haftungsbeschränkungen:
- Bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Kunden in sonstigen Fällen haftet SPV nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit den Ansprüchen eine Verletzung zugrunde liegt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SPV, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SPV beruhen. Soweit SPV oder seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - SPV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit sie schuldhaft, also auch bei Vorliegen nur einfacher Fahrlässigkeit, eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- c) Nicht beschränkt wird durch vorstehende Regelungen die Haftung von SPV (einschließlich ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen) für gesetzliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ansprüche aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- d) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt, ist eine weitergehende Haftung von SPV im Rahmen der Schadensersatzhaftung in sonstigen Fällen ausgeschlossen.

§ 7 Rechtsmängel

- (1) Für Verletzungen von Rechten Dritter durch ihre Leistung haftet SPV nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird.
- (2) Soweit nicht anderweitig vereinbart, haftet SPV für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.
- (3) Macht ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner geltend, dass eine Leistung von SPV seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Vertragspartner unverzüglich die SPV. Werden durch eine Leistung von SPV Rechte Dritter verletzt, wird SPV unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners nach eigener Wahl
 - a) dem Vertragspartner das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen, oder
 - b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten, oder
 - c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Vertragspartner geleisteten Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknehmen, wenn SPV keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.
- (4) Der Vertragspartner wird SPV auf deren Verlangen bei der Abwehr der Ansprüche gemäß Ziffer 7.3 unterstützen. Die dem Vertragspartner dabei entstehenden Auslagen und Kosten werden von SPV erstattet. Die Kosten für den Zeitaufwand des eigenen Personals trägt jeder Vertragspartner selbst.
- (5) Ansprüche des Vertragspartners wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend §5 (2).

§ 8 Allgemeine Haftungsregelungen

- (1) KLARSTELLEND WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS VORSTEHENDE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GEMÄß VORSTEHENDEN PARAGRAPHEN IN KEINEM FALL DIE GESETZLICHEN ANSPRÜCHE NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ EINSCHRÄNKEN. DIE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG DES LEBENS, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT, DIE AUF EINER SCHULDHAFTEN PFLICHTVERLETZUNG VON SPV ODER EINER VORSÄTZLICHEN ODER FAHRLÄSSIGEN PFLICHTVERLETZUNG EINES VERTRETERS ODER ERFÜLLUNGSGEILFEN VON SPV BERUHEN WIRD DURCH VORSTEHENDE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN DER VORSTEHENDEN PARAGRAPHEN NICHT BERÜHRT.
- (2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner allgemeinen Sorgfaltspflichten insbesondere für regelmäßige Sicherung seiner Daten zu sorgen hat und im Falle eines vermuteten Fehlers oder sonstigen Systemausfalles alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss.
- (3) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehenden Paragraphen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

§ 9 Treuepflicht, Datenschutz, Geheimhaltung

- (1) Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit einem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen es, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners abzuwerben oder Maßnahmen gleich welcher Art mittelbar oder unmittelbar zu betreiben, die Mitarbeiter des anderen Partners in diesem Sinne ermuntern oder die zu einem Beschäftigungsverhältnis führen können. Diese gegenseitige Treuepflicht gilt auch nach Beendigung des Projektes für einen Zeitraum von sechs Monaten fort.
- (3) Soweit Softwareapplikationen, Server und Betriebssoftware sowie sonstige Systemkomponenten in einem Rechenzentrum von SPV betrieben werden, wird hiermit klargestellt, dass der Kunde sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne "Herr der Daten" bleibt (§ 11 BDSG). Kunde ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen kundenspezifischen Daten (eingegebene Daten, verarbeitete, gespeicherte Daten, ausgegebene Daten) Alleinberechtigter. SPV nimmt keinerlei Kontrolle der für Kunde gespeicherten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vor; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich Kunde. SPV ist nur berechtigt, die kundenspezifischen Daten ausschließlich nach Weisung von Kunde (z.B. zur Einhaltung von Löschungs- und Sperrungspflichten) und im Rahmen eines Vertrages zu verarbeiten und/oder zu nutzen; insbesondere ist es SPV verboten, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden die kundenspezifischen Daten Dritten auf jedwede Art zugänglich zu machen. Dies gilt auch, wenn und soweit eine Änderung oder Ergänzung von kundenspezifischen Daten erfolgt. Hingegen ist SPV im Rahmen des datenschutzrechtlichen Zulässigen, während der Geltung eines Vertrages zur Verarbeitung und Verwendung der Daten von Kunde berechtigt.
- (4) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch SPV personenbezogene Daten, so steht der Kunde dafür ein, dass der Kunde dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes SPV von Ansprüchen Dritter frei.
- (5) SPV trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß der Anlage zu § 9 BDSG. Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit der Softwareapplikation, Server und Betriebssoftware sowie sonstigen Systemkomponenten zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Kunden nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß Anlage zu § 9 BDSG sowie des sonstigen gesetz- und Angebotskonformen Umgangs von SPV mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebs der Softwareapplikation, Server und Betriebssoftware sowie sonstigen Systemkomponenten nach dem Angebot.
- (6) Jede Partei dieser Vereinbarung darf vertrauliche Informationen weder benutzen oder kopieren noch Dritten offenbaren, sofern es dieser Partei dies nicht ausdrücklich durch diese Vereinbarung gestattet ist oder die Partei aufgrund eines Gesetzes oder eines rechtskräftigen Urteiles dazu verpflichtet ist.

- (7) Jede Partei dieser Vereinbarung verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausreichend gegen Offenbarung oder Missbrauch zu schützen. Der Kunde darf vorbehaltlich eventueller ausdrücklicher Regelungen in dieser Vereinbarung oder in sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien den Vertragsgegenstand Dritten nicht zugänglich machen.
- (8) Ohne die schriftliche Zustimmung von SPV kann der Kunde den Vertragsgegenstand zu den in dieser Vereinbarung genannten Zwecken ausschließlich den Nutzungsberechtigten im Rahmen des Unternehmens und des ordnungsgemäßen Unternehmensganges des Kunden zur Verfügung stellen. Sollte der Kunde erfahren, dass vertrauliche Informationen offenbart oder missbraucht werden, wird der Kunde SPV sofort davon unterrichten und alles tun, was SPV billigerweise verlangt, um eine weitere Offenbarung oder einen weiteren Missbrauch der Vertraulichen Informationen zu vermeiden.
- (9) SPV kann Unteraufträge vergeben, hat aber dem Unterauftragnehmer die vorstehenden Absätzen entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) SPV behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SPV berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen sowie noch nicht ausgelieferte Teile des Vertragsgegenstandes zurückzubehalten bzw. seine Leistungen auf den bezahlten Teil zu beschränken.

§ 11 Change Request

- (1) Der Vertragspartner ist berechtigt, den Leistungsinhalt und/oder -umfang im Projektverlauf zu ändern. Dazu dient das folgende Change Request Verfahren. Das Verfahren gilt für sämtliche Teilprojekte.
 - a) SPV wird einen Änderungsvorschlag des Vertragspartners sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.
 - b) Ist eine umfangreiche Prüfung erforderlich, wird SPV dem Vertragspartner in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die für die Prüfung anfallende Vergütung mitteilen. Der Vertragspartner wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
 - c) Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird SPV dem Vertragspartner entweder:
 - (1) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für SPV nicht durchführbar ist oder
 - (2) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung. Das Angebot berücksichtigt explizit auch mögliche Ersparnisse durch Minderaufwendungen.
 - d) Der Vertragspartner wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder annehmen oder schriftlich ablehnen.
 - e) SPV und der Vertragspartner können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.
 - f) Bis zur Annahme des Änderungsangebotes werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. SPV kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen – außer soweit sie ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.
 - g) Soweit SPV dem Vertragspartner Änderungsvorschläge unterbreiten möchte, gilt das vorstehend Gesagte entsprechend.
 - h) Änderungsvorschläge sind stets an den Projektleiter oder benannten Ansprechpartner des jeweils anderen Vertragspartners zu richten.

§ 12 Störungen bei der Leistungserbringung

- (1) Wenn eine Ursache, die SPV nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann SPV auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Vertragspartner hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.
- (3) Wenn der Vertragspartner wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von SPV vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Vertragspartner auf Verlangen der SPV innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Vertragspartner der SPV den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 13 Vertragslaufzeiten

- (1) Ein Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Während der Laufzeit eines Rahmenvertrages erteilte Abrufaufträge bleiben von einer Kündigung des Rahmenvertrages unberührt.
- (3) Abrufaufträge über nach festen Zeitabschnitten vereinbarten Leistungen können mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Etwaige Bestimmungen im Abrufauftrag über die zeitliche Dauer der Leistung erfolgen nur informativ und unverbindlich, es sei denn, die zeitliche Dauer wird im Rahmenvertrag ausdrücklich vereinbart.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, auch von Abrufaufträgen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) bei Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen;
 - b) bei Verstößen im Übrigen, die trotz Abmahnung nicht in angemessener Frist abgestellt werden;
 - c) bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die Übermittlung per Fax wahrt Form und Frist.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) SPV ist – soweit überwiegende, schutzwürdige Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden - berechtigt, ihre Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen und hat eine solche Übertragung dem Kunden vier Wochen vor einer solchen Übertragung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Kunde gewährt SPV das Recht, den Kundennamen und die Kundenbeziehung zwischen den Parteien (in dem jeweils tatsächlichen Umfang) zu Referenzzwecken im Werbeauftritt (klassisch oder über Internet) zu verwenden; SPV verpflichtet sich dabei, Logos des Kunden nur nach vorheriger gesonderter Zustimmung zu verwenden. Der Kunde erteilt SPV die Erlaubnis im Rahmen von Werbematerial (z.B. Success Stories, Projektberichten, Präsentationen ...) sowie im Web (z.B. SPV-Newsflash) über die Inhalte des Auftrags, unter Nennung des Kunden inklusive Verwendung dessen Firmenlogos, zu berichten und zu veröffentlichen. Die zu veröffentlichen Inhalte müssen mit dem Kunden abgestimmt werden, wobei die Erteilung der Genehmigung im pflichtgemäßen Ermessen des Auftraggebers steht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht auf die Schriftform ist formbedürftig.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken dieser Bedingungen soll eine wirksame und angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach der wirtschaftlichen Zielsetzung gewollt haben.
- (5) Der Kunde ist für alle Zölle und Steuern haftbar, die von einer National-, Bundes-, Staats- oder Ortsbehörde im Zusammenhang mit diesem Vertrag (insbesondere bei einer Ausfuhr der Software oder deren ganz oder teilweisen Nutzung außerhalb von Deutschland) erhoben werden, ausgenommen alle Steuern für Umsätze, Einkünfte oder Gewinne von SPV.
- (6) Der Vertragspartner wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Vertragspartner anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Vertragspartner wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- (7) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden.

§ 15 Gerichtsbarkeit und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Bedingungen einschließlich ihrer Anhänge sowie der Durchführung dieser Verträge und dieser Bedingungen ist München.
- (2) Auf diese Bedingungen sowie deren Durchführung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und des internationalen Vertragsrechts, Anwendung. Die Anwendung der „Convention for the international sale of goods“ (CISG) vom 11.04.1980 in seiner jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen.

II. Besondere Bedingungen

C. Lizenzbedingungen

Nachstehende besondere Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der SPV erstellter und zur Verfügung gestellter Software, soweit diese direkt an den Lizenznehmer geliefert oder in sonstiger Weise direkt erworben wird.

§ 1 Vertragsgegenstand Lizenzvertrag

- (1) Der Lizenzgeber gewährt dem Benutzer als Gegenleistung für die Zahlung der einmaligen Lizenzgebühr im Rahmen des Kaufs der Software gemäß Angebot eine nicht exklusive, zeitlich unbeschränkte, nur nach den Bestimmungen dieser Bestimmungen übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software gemäß Angebot auf einer als Server konfigurierten Datenverarbeitungseinheit gemäß den nachstehenden Bedingungen des Angebotes und dieser Bedingungen.
- (2) Der Lizenzgeber gewährt dem Benutzer als Gegenleistung für die Zahlung der einmaligen Lizenzgebühr im Rahmen der Miete der Software gemäß Angebot eine nicht exklusive, zeitlich auf die Mietdauer beschränkte, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software gemäß Angebot auf einer als Server konfigurierten Datenverarbeitungseinheit gemäß den nachstehenden Bedingungen des Angebotes und dieser Bedingungen.
- (3) Nicht Gegenstand des Lizenzvertrages ist die Installation und/oder eine Anpassung der gelieferten Software. Solche Leistungen sind gesondert mit dem Lizenzgeber zu vereinbaren.

§ 2 Nutzungsrecht an der SPV-Software

- (1) Das Nutzungsrecht berechtigt den Lizenznehmer zur Nutzung der Software im Rahmen normalen Gebrauchs in der für diese Softwareversion vorgesehenen Systemumgebung mit maximal dem im Programmschein angegebenen Lizenzumfang.
- (2) Der Normalgebrauch umfasst als zulässige Nutzungshandlungen:
 - a) die Programminstallation und die Anfertigung einer Sicherungskopie gemäß § 3;
 - b) das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher und seinen Ablauf gemäß § 4;
 - c) notwendige Handlungen im Rahmen einer Fehlerberichtigung gemäß § 5 und
 - d) in den nach diesem Vertrag oder dem Gesetz zulässigen Fällen ein „Reverse Engineering“ zur Schnittstellenermittlung gemäß § 6.

- (3) Auf andere Nutzungsarten erstreckt sich das Nutzungsrecht nicht. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu vermieten oder die Software drahtlos oder leitungsgebunden zu übertragen sowie für Dritte zu betreiben.
- (4) Außerhalb dieser Handlungen darf der Lizenznehmer aufgrund des Urheberrechtsschutzes keinerlei Änderungen, Übersetzungen oder Vervielfältigungen des Computerprogramms vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar. Änderungen, zu denen nach Treu und Glauben die Zustimmung des Lizenzgebers nicht verweigert werden kann (§ 39 II UrhG), sind statthaft.

§ 3 Installation und Sicherungskopie

- (1) Der Lizenznehmer darf von den Originaldatenträgern eine funktionstüchtige Kopie auf die vorgesehene Datenverarbeitungseinheit übertragen (Installation).
- (2) Eine weitere Kopie des Originaldatenträgers zu Sicherungszwecken ist zulässig; die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen. Sofern diese Kopie oder das Original beschädigt oder zerstört wird, darf eine weitere Kopie angefertigt werden, so dass jeweils maximal zwei installationsfähige Kopien vorhanden sind, von der eine als Sicherungskopie bezeichnet sein muss.
- (3) Der Lizenznehmer darf von der installierten Version im Rahmen seiner allgemeinen Datensicherung Kopien fertigen, sofern diese ausschließlich dazu dienen, im Falle eines Datenverlustes zeitnah die Funktionstüchtigkeit der Datenverarbeitungs-Anlage wiederherzustellen, sofern sichergestellt ist, dass diese Kopien nicht zu sonstigen Zwecken, insbesondere zur Weitergabe der Software, genutzt werden.

§ 4 Laden und Ablauf der Software

- (1) Das Nutzungsrecht berechtigt den Lizenznehmer zur Nutzung der Software im Rahmen normalen Gebrauchs in der für diese SPV-Software vorgesehenen Datenverarbeitungseinheit, die durch die Lizenzschlüssel und Seriennummern der Datenverarbeitungseinheit bestimmt wird.
- (2) Der Lizenznehmer darf daher die Software in den Arbeitsspeicher der Datenverarbeitungseinheit laden und ablaufen lassen.

§ 5 Fehlerberichtigung (außerhalb der Mängelhaftung)

- (1) Gem. § 69d Abs. 1 Urhebergesetz (UrhG) ist der Lizenznehmer in den dort genannten Fällen zur Fehlerberichtigung im Programm berechtigt und kann in diesem Zusammenhang notwendige Änderungen und Vervielfältigungen vornehmen. Ein Fehler im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel nur vor, wenn:
 - a) die Eigenschaften des Programms von der Programmbeschreibung in der Benutzerdokumentation abweichen oder das Programm seine objektiv vorgesehene Aufgabe nicht erfüllt,
 - b) der Ablauf des Programms nicht nur unerheblich gestört ist,
 - c) und der Lizenzgeber trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 30 Arbeitstagen keine Fehlerberichtigung vorgenommen hat.
- (2) Der Lizenzgeber ist vom Vorliegen eines solchen Fehlers unverzüglich zu benachrichtigen. Er wird – soweit sich aus anderen, zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen oder einer bestehenden Mängelhaftung nichts anderes ergibt – den Anwender, ohne dazu jedoch verpflichtet zu sein, unterstützen. Berichtigt der Lizenzgeber den Fehler innerhalb einer angemessenen Frist, so sind Fehlerberichtigungen seitens des Anwenders unzulässig. Gleiches gilt, wenn der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zusichert, die Fehlerbehebung binnen angemessener Frist im Rahmen eines bestehenden Wartungsvertrages vorzunehmen.
- (3) Kein Fehler liegt vor, wenn sich die Systemumgebung, auf der der Lizenznehmer die Software einsetzen will, seit Abschluss dieser Vereinbarung geändert hat und deshalb eine Neueinrichtung der Software auf die neue Systemumgebung erforderlich wird. In diesem Falle ist der Lizenznehmer – soweit dieser Fall nicht bereits durch einen gesonderten Vertrag zwischen den Parteien geregelt ist – berechtigt und verpflichtet die notwendigen Nutzungsrechte beim Lizenzgeber zu erwerben und die Neueinrichtung auf die neue Systemumgebung durch den Lizenzgeber oder seine Partner durchführen zu lassen.
- (4) Verbesserungen über eine Fehlerberichtigung hinaus darf der Lizenznehmer nicht vornehmen.
- (5) Ein Anspruch auf Ersatz von Fehlerberichtigungskosten besteht nicht, soweit nicht eine Fehlerbeseitigung im Rahmen der Mängelhaftung vorliegt.
- (6) An der vom Lizenznehmer aufgrund der Regelung in diesem Paragraphen entwickelten Fehlerberichtigungssoftware oder sonstigen Leistungen der Fehlerberichtigung erwirbt der Lizenznehmer ein Nutzungsrecht gemäß dieser Vereinbarung, wobei für die Nutzung ein Entgelt nicht zu zahlen ist; die Rechte im übrigen stehen dem Lizenzgeber zu und werden bei ihrem Entstehen vom Lizenznehmer auf den Lizenzgeber übertragen.
- (7) Gewährleistungsrechte des Lizenznehmers oder Rechte des Lizenznehmers aus anderen Verträgen zwischen den Parteien bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Reverse Engineering und Schnittstellen

- (1) Der Lizenznehmer kann vom Lizenzgeber, den insoweit keine Rechtspflicht trifft, auf Anfrage die zur Erstellung eines interoperablen Programms notwendige Schnittstelleninformationen erhalten. Diese Informationen dürfen nur zur Erstellung eines interoperablen Programms, welches nicht wesentlich ähnliche Ausdrucksform hat, verwendet werden und nur bei zwingender Erforderlichkeit zu diesem Zweck angefordert werden, soweit schutzwürdige Interessen des Lizenzgebers nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Soweit der Lizenzgeber innerhalb angemessener Frist dem Lizenznehmer die Schnittstelleninformationen nicht oder nur gegen ein unangemessen hohes Entgelt zukommen lässt, darf der Lizenznehmer in den Grenzen von § 69e UrhG eine Dekompilierung vornehmen. Hierbei gewonnene Informationen, die nicht Schnittstellen betreffen, sind unverzüglich zu vernichten.
- (3) Darüber hinaus darf der Lizenznehmer ein Reverse Engineering (Rückführung des Computerprogramms auf vorhergehende Entwicklungsstufen, z.B. den Quellcode, Rückwärtsanalyse, Zurückentwickeln, Dekompilieren, Disassemblieren), gleich in welcher Form und mit welchen Mitteln nicht vornehmen. §§ 69a Abs. 2 Satz 2 und 69d Abs. 3 UrhG bleiben unberührt.

§ 7 Grenzen der Nutzung, Laufzeit/Kündigung bei Miete

- (1) Der Lizenznehmer darf SPV-Software nur auf der vereinbarten Hardware und in Verbindung mit dem vereinbarten Betriebssystem einsetzen.
- (2) Eine Portierung auf andere Systemumgebungen darf nicht erfolgen, es sei denn, der Lizenzgeber muss einer Änderung des Programms gemäß gesetzlicher Regelung nach Treu und Glauben zustimmen.
- (3) Der Leistungsbeginn des Softwaremietvertrages ergibt sich aus dem Angebot.

- (4) Der Softwaremietvertrag wird für eine Grundlaufzeit von 12 Monaten fest abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um 12 Monate, soweit nicht mindestens zwei Monate vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit durch eine Partei schriftlich gekündigt wird. Für die Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung beim Empfänger Ausschlag gebend.
- (5) Darüber hinaus sind SPV und der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu kündigen. Die SPV ist berechtigt, nach Ausspruch der außerordentlichen Kündigung die Nutzungsberechtigung zu sperren. Wichtige Gründe für eine Kündigung durch SPV sind insbesondere Zahlungsverzug, sowie nachhaltige Verstöße des Nutzers gegen wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung. Ferner entfällt nach erfolgloser Mahnung das Recht zur Nutzung der Miet-Leistungen, solange der Kunde fällige Zahlungen nicht leistet.

§ 8 Übertragbarkeit

- (1) Der Lizenznehmer darf die im Kaufwege erworbene Software nur vollständig, so wie sie ihm übergeben wurde, d.h. die Originaldatenträger und die Benutzerdokumentation und nur bei gleichzeitiger Mitübertragung des Nutzungsrechts und der zusammen gelieferten Hardware weitergeben. Voraussetzung ist, dass der Übernehmer sich mit diesen Vertragsbedingungen einverstanden erklärt und der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich, schriftlich von der Übertragung unter Angabe der genauen Daten des Erwerbers, gemäß nachstehendem Absatz 3) informiert.
- (2) Im Falle der Übertragung gemäß vorstehender Regelung sind sämtliche Vervielfältigungsstücke beim Lizenznehmer vollständig und irreversibel unbrauchbar zu machen. Dies gilt auch für die Vervielfältigungen innerhalb der Datensicherung, mit der Maßgabe, dass diese nur dann sofort vernichtet werden müssen, wenn dies technisch möglich ist. Falls dies nicht möglich ist, müssen sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt vernichtet werden, spätestens bei der nächsten möglichen Datensicherung. Der Lizenznehmer hat dem Lieferanten oder dem Lizenzgeber unverzüglich die Übernahme und den neuen Rechtsinhaber mitzuteilen. Der neue Rechtsinhaber kann – soweit anwendbar – einen Lizenzschlüssel für sich selbst erhalten, wenn der Übertragende eine schriftliche Erklärung dazu abgibt, dass er keine Vervielfältigungsstücke der Software mehr besitzt, alle auf Datenverarbeitungseinheiten gespeicherten Softwarebestandteile datenschutzgerecht gelöscht hat und dass er seinen Lizenzschlüssel ab sofort nicht mehr benutzt. Für die Erteilung der neuen Lizenznummer kann ein am tatsächlichen Aufwand orientiertes Entgelt verlangt werden.
- (4) Keine rechtmäßige Übertragung ist die Nutzung/Übertragung der Software, wenn die Software dabei in einem Miet- oder Leihverhältnis oder in einem vergleichbaren Nutzungsverhältnis, insbesondere Outsourcing genutzt wird.
- (5) Mietverträge können nicht auf Dritte übertragen werden, sondern müssen ordentlich zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden.

§ 9 Pflichten des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software einschließlich aller Bestandteile insbesondere auch der Dokumentationen und alle seine Kopien oder Vervielfältigungen vertrauliche Informationen im geistigen Eigentum des Lizenzgebers stehen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich und unternimmt alles, dass auch seine Angestellten und die sonstigen berechtigten Nutzer der Software diese Vertraulichkeit respektieren. Der Lizenznehmer wird weiter dafür angemessene Sorge tragen, dass die Systeme, auf welchen die Software gespeichert ist, angemessen gegen eine unberechtigte Nutzung der Software oder deren unberechtigte Vervielfältigung gesichert sind. Dies geschieht in der Regel zumindest durch Passwortschutz und Geheimhaltung vergebener Passwörter.
- (2) Der Lizenznehmer darf – mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelten Ausnahmen - das Programm oder Teile davon zu keinem Zweck, gleich welcher Art, außer in gutem Glauben im Zusammenhang mit der autorisierten Anwendung des Programms im Computer kopieren, umschreiben, ändern, ergänzen oder anpassen und hat sicherzustellen, dass dies auch durch keinen Mitarbeiter, Vertreter oder sonstigen Nutzer der Software geschieht; jede solche unautorisierte Kopie wird bereits mit ihrer Entstehung Eigentum des Lizenzgebers und bleibt Eigentum des Lizenzgebers.
- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich für die Nutzung des Wiederherstellungsservices einen Fernzugang per Internet für den Lizenzgeber oder von ihm beauftragten Dritten auf seine Kosten einzurichten und für den Fernzugang aufrecht zu erhalten. Der Fernwartungszugang muss so eingerichtet sein, dass während der Installation Zugriff auf die zentralen Datenverarbeitungseinheiten des Lizenzgebers gegeben ist.

§ 10 Mängelbeseitigung

- (1) Der Lizenzgeber unternimmt im Rahmen der Mängelhaftung alle vertretbaren Anstrengungen, um im Programm auftretende Fehler außer Fehlern, die durch absichtliche oder fahrlässige Handlungen des Benutzers, seiner Mitarbeiter oder Vertreter verursacht wurden, nach Erhalt einer Mitteilung über einen solchen Fehler zu beseitigen und/oder zu verbessern. Außerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt eine solche Fehlerbehebung ohne rechtliche Verpflichtung des Lizenzgebers, außer eine solche Pflicht ergibt sich gerade aus einer anderen, rechtsgültigen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- (2) Der Lizenzgeber hat nach eigenem Ermessen das Recht, dem Benutzer nach Benachrichtigung mit einer Frist von einem Monat unentgeltlich eine neuere Version der Software zu liefern. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, diese neue Version anstelle der früheren Version anzuwenden, wenn diese neuere Version mindestens mit der bisherigen Vertragssoftware gleichwertig ist und es dem Lizenzgeber nicht mehr zuzumuten ist, die vom Lizenznehmer eingesetzte Version der Software zu unterstützen.

§ 11 Mitwirkungspflichten des Anwenders

- (1) Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln hat der Anwender die zur Software gehörige Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise des Herstellers oder dessen Partner zu beachten. Der Anwender trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler oder sonstigen Mängel.
- (2) Zur Ausführung der Beseitigung von Mängeln nach den Bestimmungen dieses Vertrages vereinbaren die Parteien die folgenden Organisationsmaßnahmen, die beiden Parteien die Durchführung und Überwachung des Softwareservices erleichtern:

- a) Im Rahmen der Problembeseitigung meldet der Anwender auftretende Mängel, Fehler oder Probleme an den Lizenzgeber per E-Mail oder im Ausnahmefall per Brief oder Telefax („Fehlermeldung“). Die Fehlermeldung muss Erreichbarkeitsdaten beim Anwender sowie ausreichende Informationen enthalten, damit der Lizenzgeber den Inhalt der Fehlermeldung nachvollziehen kann. Jede Fehlermeldung muss insbesondere eine möglichst genaue Beschreibung des aufgetretenen Mangels, Fehlers oder Problems, der möglichen Ursachen und der Aktionen, die der Anwender selbst zur Lösung unternommen hat, enthalten. Der Anwender kann hierfür ihm gegebenenfalls vom Lizenzgeber überlassene Checklisten oder sonstige Hilfen verwenden. Auf Anfrage und soweit ohne weiteres für den Anwender möglich, hat der Anwender dem Lizenzgeber auch Systemprotokolle und Speicherauszüge, betroffene Dateien, Eingabe- und Ausgabedaten, Zwischen- und Testergebnisse und anderen zur Veranschaulichung der Fehlermeldung geeigneten Unterlagen (z.B. Screen Shots) zur Verfügung zu stellen bzw. über einen Fernwartungszugang den Zugang zum System zu ermöglichen.
- b) Unverzüglich nach Eingang einer Fehlermeldung wird der Lizenzgeber versuchen den gemeldeten Fehler im Rahmen dieser Vereinbarung zu beseitigen.

D. DRITTSOFTWARE

(INSBESONDERE OPEN SOURCE SOFTWARE UNTER DER GPL ODER SAP SOFTWARE SOWEIT MITGELIEFERT)

Nachstehende besondere Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen für gelieferte Drittsoftware

§ 1 Nutzung der Drittsoftware

- (1) Die Zahl und Bezeichnung der gelieferten Drittsoftware ergibt sich jeweils aus dem Verzeichnis, in dem die verwendete Software genannt ist. Das Verzeichnis kann auf den Web-Seiten der SPV unter „Produkte – Drittsoftware“, eingesehen werden.
- (2) Die Nutzung der gelieferten Drittsoftware richtet sich jeweils nach den im Verzeichnis gespeicherten Nutzungsbedingungen, die hiermit anerkannt werden. Das Verzeichnis kann auf den Web-Seiten der SPV unter „Produkte – Drittsoftware“, eingesehen werden.

§ 2 Marken, Kennzeichen

- (1) Die im Zusammenhang mit der Drittsoftware genannten Marken und Kennzeichen sind Marken und Kennzeichen der jeweiligen Inhaber.
- (2) Weitere Hinweise auf spezielle Marken und aktuelle Informationen befinden sich im Verzeichnis, das auf den Web-Seiten der SPV unter „Produkte – Drittsoftware“, eingesehen werden.

E. Sonstige Leistungen

Nachstehende besondere Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen für die Planung, Einführung, Neu- bzw. Weiterentwicklung, Umstellung und/oder Pflege von Programmen, Teilprogrammen, Programmsystemen oder Dokumentationen sowie für die Erbringung von Organisations-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung:

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Sonstige Leistungen (also die Leistungen für die Planung, Einführung, Neu- bzw. Weiterentwicklung, Umstellung von Programmen, Teilprogrammen, Programmsystemen oder Dokumentationen sowie für die Erbringung von Organisations-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung) sind grundsätzlich Dienstleistungen und werden nach „Time and Material“ abgerechnet, sofern im einzelnen hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten nichts anders vereinbart ist; sofern im Einzelfall ergebnisorientierte Leistungen durch SPV erbracht werden, gelten die gesetzlichen Regelungen für die Erbringung von Werkleistungen ergänzend. Die Consultingleistungen nach diesem Vertrag dienen der Beratung und Unterstützung des Auftraggebers auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung.
- (2) SPV übernimmt nach den Bestimmungen des Abrufauftrages und dieser Bedingungen Serviceleistungen (die Weiterentwicklung, Umstellung und/oder Pflege von Programmen, Teilprogrammen, Programmsystemen oder Dokumentationen im Rahmen der Softwarepflege) für die vom Auftraggeber erworbenen Datenverarbeitungsprogramme (nachfolgend Software). Die Serviceleistungen umfassen jeweils die im Abrufauftrag genannten Leistungen, ohne dass jegliche Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausgeschlossen werden kann.
- (3) Wird Software durch SPV auf Grundlage eines Abrufauftrages neu entwickelt oder weiterentwickelt oder entstehen in sonstiger Weise urheberrechtliche Nutzungsrechte an Software oder Softwarebestandteilen so richtet sich der Rechtserwerb und zulässiger Nutzungsumfang durch den Auftraggeber, soweit im Abrufauftrag oder nachstehend nichts oder nichts anderes geregelt ist, nach den Bestimmungen zu lit. B) (Lizenzbedingungen) dieser besonderen Bedingungen. Ist auch so ein bestimmter Nutzungsumfang nicht zu ermitteln, kann der Auftraggeber die Software zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck notwendigen Nutzungsumfang in nicht exklusiver Weise nutzen.

§ 2 Ablieferung, Ablieferungstest

- (1) SPV wird dem Auftraggeber zum jeweiligen Liefertermin, soweit in einem Einzelabruf/Angebot vereinbart, die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Auftraggeber bereitzustellender Testdaten und Testszenarien in einem Ablieferungstest nachweisen. Im Rahmen des Ablieferungstestes werden die Parteien einvernehmlich eventuell auftretende Fehler in folgende Fehlerklasse einordnen:
Fehlerklasse 1: Die zweckmäßige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert.
Fehlerklasse 2: Die zweckmäßige Nutzung ist nicht so weit beeinträchtigt, dass der Ablieferungstest nicht dennoch fortgeführt werden kann. Diese Fehler werden soweit wie möglich während der vereinbarten Dauer des Ablieferungstests behoben.
Fehlerklasse 3: Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.
- (2) Soweit keine Fehler der Fehlerklasse 1 und 2 mehr vorliegen bzw. die Parteien sich auf einen genauen Fehlerbehebungsplan für die Fehler der Fehlerklasse 2 und 3 geeinigt haben, werden die Parteien ein entsprechendes Ablieferungsprotokoll fertigen, das – soweit es sich um abnahmefähige Werkleistungen handelt – auch die Abnahme der Werkleistungen erklärt und bestätigt.

- (3) Erfolgt die Ablieferungsbestätigung bzw. Abnahmeerklärung trotz Mangelfreiheit nicht unverzüglich gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach dem erfolgreichen, mangelfreien Ablieferungstest als abgenommen. Gleiches gilt, wenn Komponenten bzw. Teilergebnisse vom Kunden mindestens zwei Wochen nach deren Fertigstellung produktiv genutzt werden, ohne dass der Auftraggeber in diesem Zeitraum schriftlich gegenüber SPV Mängel der Leistungen gerügt hat.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber benennt einen für die Projektdurchführung verantwortlichen Projektleiter. Dieser sorgt für die Herbeiführung notwendiger Entscheidungen innerhalb eines jeweils festzulegenden Zeitraumes, um Terminverschiebungen und Aufwandserhöhungen zu vermeiden. Die Mitarbeiter der SPV unterliegen ausschließlich der Weisungsbefugnis der SPV.
- (2) Soweit Arbeiten nicht in Räumen der SPV durchgeführt werden, stellt der Auftraggeber der SPV für die Dauer des Projektes die erforderlichen Arbeitsmittel (wie z.B. geeignete Räumlichkeiten, Maschinen, Bildschirme, Programm-Material, Informationen / Arbeitsunterlagen, etc.) sowie Strom und Telefon ohne Berechnung vor Beginn der Arbeiten gemäß den Leistungsanforderungen des Auftraggebers zur Verfügung. Die Beratungs- und Unterstützungsleistung setzt voraus, dass der Auftraggeber das erforderliche Fachpersonal und die Systemzeiten während der Vertragsdauer rechtzeitig und in ausreichendem Umfang während der normalen Arbeitszeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr bereitstellt.
- (3) Der Auftraggeber ist für die von ihm aufgrund der an die SPV in Auftrag gegebenen Leistungen angestrebtes und damit erzielbares Ergebnis verantwortlich, außer es ist gerade die Beratung für die Verwendbarkeit von Ergebnissen für den Auftraggeber ausdrücklich Gegenstand dieses Vertrages. Bei ergebnisorientierten Leistungen ist der Auftragnehmer für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie die erbrachten Leistungen verantwortlich. Die organisatorische Einbindung der Dienst- oder Werkleistungen von SPV in den Betriebsablauf des Auftraggebers ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen.
- (4) Auftraggeber stellt SPV in dem im jeweiligen Abrufauftrag vereinbarten Umfang Rechenzeit auf einer geeigneten Informationsverarbeitungsanlage für das Testen des Vertragsgegenstandes zur Verfügung. Benötigte Rechenzeiten sind vom SPV möglichst frühzeitig mit Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln hat der Auftraggeber die zur jeweiligen Software gehörige Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise von SPV oder deren Partner zu beachten. Der Auftraggeber trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler oder sonstigen Mängel. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichtes, von Systemprotokollen und Speicherausdrucken, die Bereitstellung der betroffenen Dateien, Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderen zur Veranschaulichung der Fehler oder sonstigen Mängel geeigneten Unterlagen.

§ 4 Allgemeine Zusammenarbeit

- (1) SPV wird dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit
- über den jeweiligen Stand der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand in angemessenem Umfang schriftlich berichten,
 - die in Anspruch genommene Rechenzeit angeben,
 - Einblick in seine Unterlagen über die Arbeiten an dem Vertragsgegenstand gewähren,
 - an einem jeweils zu vereinbarenden Ort einen Meinungsaustausch mit seinen Bearbeitern des Vertragsgegenstandes ermöglichen.
- (2) SPV sorgt bei seinen Arbeiten am Vertragsgegenstand dafür, dass unter Ausnutzung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. SPV wird im Rahmen des Vertrages Weisungen von Auftraggeber beachten. Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von SPV unmittelbar Weisungen zu erteilen.
- (3) Auf Wunsch des Auftraggebers wird SPV einzelne seiner Mitarbeiter auswechseln, soweit der Auftraggeber nachweist, dass die eingesetzten Mitarbeiter nicht zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung geeignet sind. SPV und Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, die Abwerbung von Mitarbeitern des anderen zu unterlassen.
- (5) SPV wird alle Unterlagen, insbesondere in Papierform und auch in Form von Dateien und sonstige Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit einem Abrufauftrag erhalten oder erstellt hat, einschließlich Kopien herausgeben und zwar unverzüglich nach der Abnahme/Beendigung seiner Leistungen oder, soweit er sie zur Erfüllung etwaiger Mängelhaftungsansprüche benötigt, unverzüglich nach der endgültigen Verjährung der Mängelansprüche.
- (6) Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von SPV berechnet werden. Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden schriftlich festgelegt (zusätzliches Angebot oder Änderungsvereinbarung).
- (7) SPV ist berechtigt, die von diesem Vertrag erfassten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Im Falle der Einschaltung eines Dritten gewährleistet SPV als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber, und der Auftraggeber nimmt die erbrachten Leistungen des Dritten als Leistung von SPV an.

§ 5 Rechte am Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertragsgegenstand und die dazugehörigen Unterlagen werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum von Auftraggeber, wenn dies im jeweiligen Abrufauftrag ausdrücklich so vereinbart wird. Dem Auftraggeber steht in diesem Falle das ausschließliche und übertragbare Recht zu, den Vertragsgegenstand und die dazugehörigen Unterlagen zu ändern, beliebig zu nutzen und auch in einer von ihm bearbeiteten Form zu veröffentlichen oder zu verwerten, wenn dies im jeweiligen Abrufauftrag ausdrücklich so vereinbart ist.
- (2) Soweit jedoch nichts oder nichts anderes gesondert vereinbart ist, überträgt SPV dem Auftraggeber jeweils mit der Einsetzung des jeweiligen Rechts am Vertragsgegenstand und den dazu gehörigen Unterlagen, das nicht exklusive, zeitlich unbeschränkte, nur nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung übertragbare Recht zur Nutzung des Vertragsgegenstandes und den dazu gehörigen Unterlagen.
- (3) Von diesen vorstehenden Regelungen ausgenommen sind Standardsoftware der SPV sowie Softwareprodukte die nicht Eigentum der SPV sind. Lizenzrechte für diese Produkte sind in gesonderten Verträgen/Abschnitten dieser Bedingungen geregelt.